

Von:
Gesendet:
An:
Cc:
Betreff:

Montag, 12. September 2022 13:33

WG: Änderung von § 16 BBergG (Schriftform)/Länderbeteiligung

Sehr geehrter Herr

vielen Dank für die Möglichkeit zur Stellungnahme bzgl. der Änderung des § 16 Abs. 1 BBergG. Hiergegen bestehen seitens des Landes Brandenburg keine Bedenken.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Energie des Landes Brandenburg
Referat 33 – Bergbau, Rohstoffe
Heinrich-Mann-Allee 107
14473 Potsdam

Die Hinweise des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Energie zum Umgang mit personenbezogenen Daten finden Sie [hier](#).

Von:
Gesendet: Dienstag, 30. August 2022 17:58:53
An:

Cc:
Betreff: Änderung von § 16 BBergG (Schriftform)/Länderbeteiligung

Sehr geehrte Damen und Herren,

anliegend übermitteln wir Ihnen im Rahmen der Länderbeteiligung den Entwurf des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) für Elemente für eine Änderung des Schriftformerfordernisses in § 16 Absatz 1 des Bundesberggesetzes.

Bund und Länder sind gemäß § 1 Absatz 1 des Onlinezugangsgesetzes (OZG) verpflichtet, bis Ende 2022 ihre Verwaltungsleistungen auch elektronisch über Verwaltungsportale anzubieten. Das Schriftformerfordernis des von den Bundesländern ausgeführten Bundesberggesetzes (BBergG) ist daher zur Ermöglichung der digitalen Verfahrensführung anzupassen. Ziel der Änderung des Bundesberggesetzes ist es, die Schriftformerfordernisse an die Vorgaben des Onlinezugangsgesetzes anzupassen.

§ 16 Absatz 1 Satz 1 zweiter Halbsatz des Bundesberggesetzes schließt aktuell für die Erteilung der Erlaubnis und Bewilligung die elektronische Form aus. Diese Einschränkung soll aufgehoben werden.